

Richtlinie des Landkreises Rostock über die Gewährung von laufenden und einmaligen Leistungen sowie Krankenhilfe für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in Vollzeitpflege gemäß §§ 27, 33, 35a, 41 SGB VIII i. V. m. § 39 und § 40 SGB VIII

Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege soll entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes oder des Jugendlichen und seinen persönlichen Bindungen in einer anderen Familie eine zeitlich befristete Erziehungshilfe oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten.

Kindern und Jugendlichen ein neues Zuhause zu geben, wenn sie nicht bei ihren Eltern aufwachsen können, ist keine leichte Aufgabe. Oftmals belasten schmerzhaft Erfahrungen, Ängste und Traumata viele Pflegekinder. Bei Pflegefamilien finden sie die notwendige Geborgenheit, um diese Verletzungen und Enttäuschungen zu verarbeiten. Hier können sie wieder Mut fassen und vertrauensvolle Bindungen zu anderen Menschen eingehen. In dieser Situation brauchen alle Beteiligten Unterstützung: die Kinder, die Pflegefamilien und die Herkunftseltern.

Empfänger der Hilfe zur Erziehung gemäß § 27 SGB VIII i. V. m. § 33 SGB VIII sind Personensorgeberechtigte, wenn bei der Erziehung eines Kindes oder Jugendlichen Anspruch auf Hilfe zur Erziehung besteht und junge Volljährige gemäß § 41 SGB VIII i. V. m. § 33 SGB VIII, wenn Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung notwendig ist sowie Kinder und Jugendliche, wenn ein Anspruch nach § 35a SGB VIII besteht.

Die Unterbringung, Betreuung und Erziehung eines Kindes in einer Pflegefamilie erfolgt im öffentlichen Auftrag unter Wahrung des Rechtes des Kindes auf Erziehung und als Hilfe zur Erziehung für die Sorgeberechtigten.

Nach § 39 Abs.1 SGB VIII ist der notwendige Unterhalt eines Kindes, eines Jugendlichen oder eines jungen Volljährigen sicherzustellen, wenn Hilfe in Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII in Anspruch genommen wird. Er umfasst auch die Kosten der Erziehung.

Der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf soll durch laufende Leistungen, die in der Regel in einem monatlichen Pauschbetrag zu gewähren sind, gedeckt werden. Die laufenden Leistungen umfassen auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Pflegeperson. Darüber hinaus ist die Gewährung von einmaligen Beihilfen oder Zuschüssen nach § 39 Abs. 3 SGB VIII bei wichtigen persönlichen Anlässen und für Urlaubs- und Ferieneisen vorgesehen.

Ist die Pflegeperson unterhaltsverpflichtet, so kann der monatliche Pauschalbetrag angemessen gekürzt werden.

Diese Richtlinie gilt für Kinder, Jugendliche sowie junge Volljährige, die in einer Pflegefamilie im Bereich des Landkreises Rostock leben und für die nach Entscheidung des Jugendamtes Hilfe zur Erziehung nach § 33 SGB VIII bewilligt wurde.

Für Kinder, Jugendliche sowie junge Volljährige, die in einer Pflegefamilie außerhalb des Landkreises Rostock leben und für die nach Entscheidung des Jugendamtes Hilfe zur Erziehung nach § 33 SGB VIII bewilligt wurde, gelten die am Ort der Unterbringung gültigen Richtlinien.

Die Richtlinie regelt:

- I. die Qualitätsstandards für die Erteilung einer Pflegeerlaubnis, der Prüfung der Geeignetheit von Pflegepersonen und für die Vermittlung von Kindern in eine Pflegefamilie
- II. die Gewährung von laufenden Leistungen einschließlich der Kosten der Erziehung
- III. die Gewährung einmaliger notwendiger Beihilfen und Zuschüsse gemäß § 39 Abs. 3 SGB VIII
- IV. die Erbringung von Krankenhilfe gemäß § 40 SGB VIII
- V. Ausnahmen
- VI. Inkrafttreten

I. Qualitätsstandards für die Erteilung einer Pflegeerlaubnis, der Prüfung der Geeignetheit von Pflegepersonen und für die Vermittlung von Kindern in eine Pflegefamilie

1. Formen der Vollzeitpflege

Grundsätzlich kann als Überbegriff für unterschiedliche Pflegeformen die im § 33 SGB VIII aufgeführte Bezeichnung „Vollzeitpflege“ angesehen werden. Sie steht damit im Gegensatz z.B. zur Tagespflege, da die Unterbringung eines Kindes über Tag und Nacht erfolgt. Im Hinblick auf die mit der Hilfe verbundenen Ziele lassen sich die Formen weiter differenzieren:

a) Bereitschaftspflege

Im Zentrum dieser Hilfe stehen Notsituationen in der Regel nach § 42 SGB VIII, in denen schnell für eine Unterbringung von Kindern und Jugendlichen gesorgt werden muss. Der Zeitraum der Bereitschaftspflege soll genutzt werden, um über die Art der anschließenden Maßnahmen bzw. eine mögliche Rückführung zu entscheiden. Dieser Zeitraum sollte dem Zeitempfinden des Kindes angepasst und dabei so kurz wie möglich sein, um dem Kind weitere Belastungen zu ersparen. Es handelt sich bei der Bereitschaftspflege weniger um eine Maßnahme mit Erziehungsauftrag, sondern eher um die Einrichtung eines Schutzraumes für Kinder und Jugendliche. In diesem Schutz findet ein Clearingprozess statt, an dessen Ende eine Entscheidung über den weiteren Verbleib des Kindes stehen muss. Die Bereitschaftspflege sollte einen Zeitraum von drei bis sechs Monaten nicht überschreiten.

b) Kurzzeitpflege

Die Kurzzeitpflege findet Anwendung, wenn sorgeberechtigte Eltern ihren Erziehungsaufgaben für einen absehbaren Zeitraum nicht nachkommen können. Die Kurzzeitpflege soll den zu Beginn der Hilfe festgelegten zeitlichen Rahmen nicht überschreiten. Dabei ist darauf hinzuwirken, dass die anschließende Perspektive des Kindes bereits bei Beginn der Hilfe festgelegt wurde (in der Regel Rückführung in das Elternhaus). Die Bindungen des Kindes zur Herkunftsfamilie sollen dabei erhalten bleiben und durch intensive Kontakte gestärkt und gefördert werden.

c) Dauerpflege

Bei der auf Dauer angelegten Vollzeitpflege handelt es sich um eine Hilfeleistung mit eindeutigem Erziehungsauftrag für die Kinder. Die Pflegekinder werden in das Familienleben der Pflegefamilie vollständig integriert und in der Entwicklung ihrer Persönlichkeit unterstützt und gefördert werden. Dies erfolgt stets unter Beachtung der Entwicklungsbesonderheiten, der besonderen biografischen Erfahrungen der Kinder und unter Erhalt der bereits vor Beginn des Pflegeverhältnisses bestehenden Bindungen der Kinder. Die Perspektive der Kinder ist auf einen langfristigen Zeitraum bzw. auf Dauer angelegt. Auch bei dieser Form der Hilfe ist möglichst vor Beginn der Hilfe die Perspektive des Kindes zu klären und festzulegen.

2. Leistungsbeschreibung und Mindeststandards für ein Pflegeverhältnis

Die Kinder erfahren durch diese Art der Hilfe die Möglichkeit des Erlebens und der Mitgestaltung von familiären Alltagsleben und seinem Bedingungsgefüge. Hierzu stellen die Pflegeeltern ihren privaten Lebensraum in ihrer Gesamtheit den anvertrauten Kindern und Jugendlichen zur Verfügung.

2.1 Leistungsbeschreibung

Folgende Leistungen sind bei entsprechendem Bedarf von den Pflegepersonen im Rahmen der Hilfe zur Erziehung nach § 27 i. V. mit § 33 SGB VIII zu erbringen:

- Versorgung, Betreuung und Erziehung des Kindes
- Wahrnehmung/Beachtung der Lebensgeschichte des Pflegekindes, Unterstützung bei der Verarbeitung sowie Erkennen von Hinweisen auf Entwicklungsstörungen und sozialen Defiziten
- Akzeptanz und Annahme der Kinderpersönlichkeit
- Förderung der Entwicklungsmöglichkeiten (Schullaufbahn / Berufsausbildung)

- Fähigkeit, Bindungen zum Pflegekind aufzubauen und ggf. wieder zu lösen
- Bereitstellung von geeignetem Wohnraum für das Pflegekind
- Kooperation mit der Herkunftsfamilie und Weiterführung von Kontakten und Bindungen, die für das Kind wichtig sind
- Förderung der kommunikativen und konfliktregulierenden Kompetenz innerhalb des Sozialsystems
- Kooperation mit dem Jugendamt insbesondere mit dem Sachbereich Pflegekinderhilfe und aktive Mitwirkung in der Hilfeplanung
- Zusammenarbeit mit allen Einrichtungen, die für die Entwicklung des Kindes wichtig sind, ggf. Beantragung weiterer ambulanter Hilfen zur Erziehung
- Austausch über die aktuelle Situation in der Pflegefamilie / umgehende Benachrichtigung der Pflegekinderhilfe bezüglich möglicher Veränderungen (Krankheiten, Schwangerschaft, Umzug, Trennung der Pflegeeltern, Aufnahme weiterer Pflegekinder von anderen Jugendämtern, etc.)
- einvernehmliche Umgangsregelungen auch bei nicht geklärter Perspektive, mit Rückkehrproption und mit schwierigen Elternkontakten
- bei Kindern, die in eine Pflegefamilie vermittelt werden und aufgrund ihrer besonderen Entwicklungsbeeinträchtigungen und spezieller Problemlagen zusätzliche Leistungen benötigen:
 - Unterstützung des Kindes bei der Aufarbeitung von Deprivation und Traumata
 - Aufbringen von Verständnis und Akzeptanz für besonderes Bindungsverhalten
- verpflichtende Teilnahme an Weiterbildungen in Vorbereitung auf ihre Tätigkeit und ebenso begleitend, Teilnahme an Fachberatung und Supervisionen

2.2. Erforderliche Voraussetzungen zur Erteilung einer Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII

Eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII kann nur erteilt werden, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

a) formale Voraussetzungen

- Vorliegen eines Antrages mit Begründung zur Aufnahme eines Kindes
- Vorliegen eines ausführlichen Lebensberichtes der Pflegeelternbewerber
- vollständig ausgefüllter Bewerberfragebogen
- Vorliegen eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses / Aktualisierung des erweiterten Führungszeugnisses alle drei Jahre
- Vorliegen der Erklärung zu Straftaten
- Vorliegen von Fotos von den Bewerbern und ggf. von den Familienmitgliedern
- Vorliegen einer hausärztlichen Bestätigung der gesundheitlichen Eignung (ärztliche Unbedenklichkeit)
- Vorliegen einer Erklärung zur Wahrung des Datenschutzes
- Darlegung der Einkommensverhältnisse
- Gedanken zur Aufnahme eines Pflegekindes
- Vorhandensein von ausreichendem Wohnraum für die Pflegefamilie und das Pflegekind
- Bereitschaft zur Fortbildung

b) persönliche Voraussetzungen

- konstante Bezugspersonen
- lebensbejahende Grundhaltung
- psychische, physische und emotionale Belastbarkeit
- abgeschlossene Verarbeitung eigener traumatischer bzw. Deprivationserfahrungen
- Klare Wertorientierung, Akzeptanz der demokratischen Grundordnung
- Ehrlichkeit, Offenheit und Toleranz
- Empathiefähigkeit (Einfühlsamkeit)
- Reflexionsfähigkeit und -bereitschaft
- Kommunikationsfähigkeit
- Konfliktfähigkeit
- Grundverständnis von der Entwicklung eines Kindes und von der Entwicklung familiärer Beziehungen (insbesondere von Kind-Eltern-Beziehungen)
- Zeit für die Betreuung des Pflegekindes
- stabile Einkommensverhältnisse

c) erzieherisches Leitbild in der Pflegefamilie

- Verfügbarkeit einer konstanten, nicht austauschbaren verlässlichen Bindungsperson für das Pflegekind
- Interesse der Pflegeeltern an dem Entwicklungsweg des Kindes auch nach Beendigung des Pflegeverhältnisses
- Ermöglichen sozialen Lernens am Modell Familie
- Würdigung und Förderung der Interessen aller Familienmitglieder
- Herstellen von Normalität im Sinne von:
 - das „Kind dort abholen, wo es steht“
 - Einbinden des Kindes in ein dauerhaft soziales System, das u. a. die Generation der Großeltern, eigener Kinder mit evtl. Familienstrukturen verknüpft
 - strukturierte Gestaltung eines Tagesablaufes- Entfaltung der Individualität aller Familienmitglieder Raum und Zeit für Interessen, Bedürfnisse und Gewohnheiten der gesamten Familie
 - Eindeutige Zugehörigkeit des Kindes zur Familie - Vermeidung von Stigmatisierung des Pflegekindes
- Förderung der Persönlichkeit des Kindes als Grundlage erzieherischen Handelns durch
 - Erkennen und Berücksichtigung der Bedürfnisse des Kindes
 - Ermöglichung ausreichender Freiräume zur Selbstbestimmung und Entwicklung
 - Betrachtung des eigenen Erziehungsstils
- Authentizität und Glaubwürdigkeit der Pflegeeltern in der Beziehung zum Pflegekind durch:
 - Übernehmen von persönlicher Verantwortung
 - Vermittlung von Geborgenheit
 - Unterstützung der Identitätsfindung des Kindes
 - Akzeptanz und Toleranz gegenüber der Herkunftsfamilie
 - Bereitschaft und Unterstützung der Pflegeeltern gegenüber dem Kind bei der Anbahnung und Begleitung neuer tragfähiger Bindungen und Erfahrungen

d) Prüfung der Geeignetheit von Pflegepersonen

Bei Vorliegen der formalen und persönlichen Voraussetzungen erfolgt eine Prüfung der Pflegepersonen mit dem Ziel der Feststellung der Geeignetheit der Bewerber. Hierzu gehören:

1. Analyse des jeweiligen erzieherischen Leitbildes in der Bewerberfamilie und Erkennen der vorhandenen Potentiale, die für eine verbindliche Sozialisation des Pflegekindes zu nutzen wären.
2. Vermittlung speziellen Fachwissens durch den Fachbereich Pflegekinderhilfe und der Akzeptanz sowie Anspruch auf fachliche Weiterentwicklung für die Pflegeeltern.

Interessierte Bewerber, die sich im Jugendamt melden und ihre Motivation und Bereitschaft bekunden ein Pflegekind aufzunehmen, lassen sich auf ein Bewerbungsverfahren ein, das aus mehreren ausführlichen Gesprächen im Jugendamt, in der Häuslichkeit und in Seminarform besteht. Zwei Mitarbeiter des Jugendamtes führen die intensiven Gespräche, die u.a. folgende Inhalte haben:

- Wie wird ein Kind zu einem Pflegekind?
- Weshalb möchten die Bewerber ein Pflegekind aufnehmen?
- Was ist eine Pflegeperson?
- Welche Rechte und Pflichten haben die Pflegeeltern?
- Status der Herkunftsfamilie erklären –Situation der Herkunftsfamilie vor und nach der Herauslösung des Kindes und die Rechte der Eltern
- Welche Aufgaben hat der Fachbereich Pflegekinderhilfe?
- Erläuterung der Zusammenarbeit im Jugendamtes: Bereichssozialarbeiter-Herkunftseltern-Pflegekinderhilfe-Pflegeeltern -Begründung des Hilfeplanverfahrens
- Erläuterung des Verfahrens (formell und inhaltlich) –Netzwerk für Pflegeverhältnisse; Möglichkeiten und Formen der Begleitung von Pflegeverhältnissen
- Einführung in die Grundlagen kindlicher Entwicklung
- Bindungsverhalten eines Kindes und Verlauf der Integration in eine neue Familie

- Familiendynamik und Struktur; Veränderungen des Familiensystems durch Aufnahme eines Pflegekindes bzw. Weggang eines Familienmitgliedes
- Kontaktgestaltung – Anbahnungsphase begründen
- Inhalt des Bewerberfragebogens begründen
- Aufnahme von Sozialdaten der Bewerber – Info über Datenschutzbestimmungen
- Finanzierung eines Pflegeverhältnisses

Am Ende des Verfahrens steht eine Entscheidung zur Erteilung einer Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII, gleichzeitig wird ein Pflegeelternprofil erstellt.

2.3. Vermittlungsverfahren-Auswahlkriterien-Vermittlung eines Kindes

a) Entscheidung über eine Fremdplatzierung

Ist für ein Kind/Jugendlichen eine vollstationäre Hilfe zur Erziehung erforderlich und kommt eine Unterbringung in einer Pflegefamilie in Betracht, erfolgt die Einbeziehung der Mitarbeiter/innen des Fachbereiches Pflegekinderhilfe. Hierzu ist eine gründliche Anamnese und Diagnose sowie die Klärung der rechtlichen Situation des zu vermittelnden Kindes erforderlich. Diese Aufgabe liegt im Rahmen der Hilfeplanung am Anfang im Fachbereich der Erziehungshilfe.

Anamnese und Diagnose

- Schwangerschaftsverlauf, Geburt- Entwicklung der ersten Lebenswoche
- Kindliche Bezugspersonen, Beziehungsabbrüche, Lebensortwechsel
- Krankheiten, Krankenhausaufenthalte des Kindes bzw. der Sorgeberechtigten
- Gesundheitliche Entwicklung
- Psycho-sozialer und physischer Entwicklungsstand des Kindes
- Bildungsverlauf
- Beziehungsstrukturen (Rolle des Kindes im Familiensystem)
- Klärung der Gewohnheiten des Kindes und Nennen von wichtigen Bezugspersonen aus der bisherigen Lebensgeschichte des Kindes

Perspektivklärung-rechtliche Situation

- Durchschaubarkeit der Situation für Kind, Sorgeberechtigte, Pflegeeltern und Jugendamt
- Klärung der Perspektive mit gesetzlicher Begründung und zeitlichem Umfang

b) Vorstellen der Hilfeart gegenüber dem Antragsteller

Der/die zuständige Bereichssozialarbeiter/in stellt gemeinsam mit dem/der Mitarbeiter/in des Fachbereiches Pflegekinderhilfe den antragstellenden sorgeberechtigten Eltern die mögliche Hilfeform Vollzeitpflege vor. In diesem Gespräch werden den Eltern die formellen und die inhaltlichen Aspekte der Vollzeitpflege erläutert. Konkrete Festlegungen über die weitere Perspektive, Ausgestaltung und die Kontaktgestaltung sind zu treffen. Die Wünsche der personensorgeberechtigten Eltern sollen Beachtung finden.

c) Auswahl einer geeigneten Pflegefamilie

Die Auswahl geeigneter Pflegeeltern soll sich immer von der Prämisse leiten lassen, dass passende Pflegepersonen für das zu vermittelnde Kind auszuwählen sind und nicht umgekehrt. Zu beachten ist, dass ein vermitteltes Pflegekind möglichst das jüngste Kind in der Familie sein sollte. Hierbei ist jedoch die Geschwisterkonstellation der Herkunfts- und Pflegefamilie zu berücksichtigen.

d) Kontaktaufnahme

Die Vorstellung des Pflegekindes bei den Pflegeeltern erfolgt zunächst verbal durch den Bereichssozialarbeiter und dem Mitarbeiter des Fachbereiches Pflegekinderhilfe. Sämtliche

wichtigen Informationen (Fallgeschichte, erzieherischer Bedarf, Hilfesetting, Vorstellung der leiblichen Eltern) des zu vermittelnden Pflegekindes, sind zu nennen.

e) Vorstellung der Pflegeperson gegenüber den Antragstellern

Ein Vorstellen der Pflegeeltern gegenüber den antragstellenden sorgeberechtigten Eltern kann erfolgen, wenn die Bereitschaft zur Übernahme des Pflegeverhältnisses vorhanden ist. Gegenseitige Akzeptanz ist eine wichtige Voraussetzung vor Beginn der Anbahnungsphase. Die Sorgeberechtigten sollen ihre Vorstellungen und Gedanken über diese ausgewählte Hilfeform darlegen können.

f) Kennenlernen des Pflegekindes und der Pflegeeltern

Die Kontaktgestaltung ist abhängig vom Alter des Pflegekindes. Der Erstkontakt soll zu dem Ergebnis führen, dass sich die Pflegeperson eine Vermittlung und somit eine Vollzeitpflege bei dem ausgewählten Kind vorstellen kann.

g) Anbahnungsphase

Das Kind ist vor der Anbahnungsphase auf den Vermittlungsprozess vorzubereiten. Die sorgeberechtigten Eltern sollen ihrem Kind gegenüber deutlich erklären, warum es in eine Pflegefamilie wechselt. Die begleitete Anbahnung geht von dem Grundsatz aus: - so kurz wie möglich, so lang wie nötig. Während der Anbahnungsphase soll der Kontakt zur Pflegefamilie auf die besondere Situation und die Persönlichkeit des Kindes angepasst werden. Das Alltagsleben soll in dieser Zeit solange geprobt werden bis das Kind signalisiert, dass es nun in der Pflegefamilie leben möchte. Dieser Prozess wird vom Fachdienst sensibel begleitet, denn deprivierte Kinder können oft keine Signale über ihre Befindlichkeit senden. Jeder Beteiligte hat in der Anbahnungsphase die Möglichkeit vom Vermittlungsprozess zurückzutreten.

h) Bedürfnisklärung

Folgende im Vermittlungsprozess sich darstellende Bedürfnisse der einzelnen Beteiligten ergeben sich aus der Situation und dem Anspruch der Erwartung und der Verbindlichkeit an die Vollzeitpflege.

Erwartungen und Bedürfnisse des Kindes sind insbesondere:

- Klarheit, Sicherheit und Verlässlichkeit
- Sicherheit bei der Begleitung des weiteren Lebensweges
- Annahme der Individualität des Kindes, Bewahrung der Identität, Akzeptanz seiner Herkunftsfamilie

Erwartung und Bedürfnisse der Herkunftsfamilie sind insbesondere:

- unserem Kind soll es in der Pflegefamilie gut gehen
- wir möchten vorher diese Familie und das Umfeld kennen lernen
- wir wollen als Eltern mit unseren Problemlagen verstanden und akzeptiert werden
- uns soll als Herkunftseltern geholfen werden:
 - a) wenn das Kind zurückkommt
 - b) bei dauerhafter Unterbringung bei den Pflegeeltern

Vorstellungen und Bedürfnisse der Pflegefamilie sind insbesondere:

- Schutz und Beachtung der Privatheit ihrer gesamten Familie
- ausführliche Informationen zum Pflegekind und zu seinen Sorgeberechtigten
- Perspektivklärung
- Bereitstellung verlässlicher Beratungs- und Unterstützungssysteme
- Partnerschaftliche Zusammenarbeit mit dem Jugendamt
- Akzeptanz und Anerkennung der zu leistenden Aufgaben

- Risikoabwägung für eigene Familie
- Klarheit über die finanziellen Leistungen beim konkreten Pflegeverhältnis

Leistungen des Jugendamtes:

- partnerschaftliche und wertschätzende Zusammenarbeit mit allen Beteiligten
- effektive und effiziente Arbeit
- fachkompetente Vermittlung – Erreichen der genannten Qualitätsmerkmale /-standards
- Fortschreibung des Hilfeplanprozesses (1-2x jährlich)
- regelmäßige Kontaktaufnahme zu den Pflegefamilien sowie persönlicher Kontakt zum Pflegekind und in besonderen Situationen intensive fachliche Begleitung in der Anbahnungsphase, bei Krisensituationen und bei Beendigung der Hilfe
- begleitender Umgang bei Problemen in der Kontaktgestaltung mit der Herkunftsfamilie oder den am Hilfeprozess Beteiligten
- Gewährung zusätzlicher Hilfen gemäß des individuellen Hilfebedarfes
- Bereitstellung von Fortbildungs- und Supervisionsangeboten für Pflegefamilien
- Organisation und Begleitung von Pflegeeltern- und Pflegekindertreffen
- Organisation und Begleitung von Treffen gleichaltriger Pflegekinder oder Geschwister
- fachliche Begleitung der Pflegeeltern mit folgenden Zielen:
 - Entwicklung des Pflegekindes in der Pflegefamilie
 - Stabilisierung des Pflegeverhältnisses
 - Unterstützung und Beachtung der Familiensituation der Pflegefamilie
 - Beachtung der Akzeptanz im Umgang mit der Herkunftsfamilie zum Wohle des Kindes

2.4. Beendigung von Pflegeverhältnissen

Das Pflegeverhältnis endet insbesondere bei Vorliegen folgender Sachverhalte:

- bei Zielerreichung laut Hilfeplan
- bei Erreichen der Volljährigkeit bzw. gelungener Verselbstständigung
- Adoption des Pflegekindes
- Abbruch des Pflegeverhältnisses (durch Kind / Jugendlichen selbst, durch den Personensorgeberechtigten, durch die Pflegeeltern und / oder das Jugendamt.

Bei Beendigung der Hilfe ist anzustreben, dass die Pflegeeltern auch weiterhin die zum Pflegekind aufgebauten Bindungen erhalten und ggf. als Ansprechpartner für das Pflegekind zur Verfügung stehen. Dabei sollen die Pflegeeltern mitwirken, dass gelingende Übergangsphasen für das Pflegekind gestaltet und ermöglicht werden (bei Bedarf durch aufbauende oder fortführende Patenschaften für das Kind).

2.5. Hilfe für Junge Volljährige gem. § 41 in Verbindung mit § 33 SGB VIII

Auch jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist (vgl. § 41 SGB VIII). Es ist erforderlich, dass der junge Mensch mit Eintritt in die Volljährigkeit einen eigenen Antrag auf Hilfe für junge Volljährige stellt und die Fortführung des Pflegeverhältnisses beantragt. Über die Fortführung der Hilfe auch nach Erreichen der Volljährigkeit des jungen Menschen entscheidet das Jugendamt im Rahmen der Hilfeplanung.

3. Kriterien zur Einstufung des erhöhten erzieherischen Bedarfes

Kinder, die durch das Jugendamt in einer Pflegefamilie untergebracht werden, können einen höheren erzieherischen Bedarf haben als Kinder, die in ihrer Herkunftsfamilie aufwachsen. Dieser somit schon erhöhte erzieherische Bedarf ist mit dem regelmäßig zu zahlenden Pauschalbetrag abgedeckt.

Es müssen deshalb weitere Besonderheiten im Einzelfall hinzutreten, um eine vom Pauschalbetrag abweichende Festsetzung des Pflegegeldes zu rechtfertigen. Ein derartiger Sonderbedarf, der zu einem anerkannten erhöhten Pflege- und Betreuungsaufwand führen kann, ist z.B. anzunehmen, wenn besonders schwere Erziehungsdefizite/Verhaltensauffälligkeiten vorliegen, schwere

Erkrankungen, schwere Formen von Behinderungen, gleich ob körperlicher, geistiger oder seelischer Art bestehen, die gegenüber der normalen Pflege und Erziehung besonders beanspruchende Anforderungen an Betreuung und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen stellt.

Diese Besonderheiten könnten u.a. resultieren aus:

- Entwicklungsbedingungen, die das Kind in der Herkunftsfamilie hatte
- psychische und körperliche Besonderheiten des Kindes
- Alltagsbelastungen der Pflegeeltern
- Gestaltung der Kontakte zwischen Pflegefamilie/Pflegekind und dessen Herkunftsfamilie

Ein erhöhtes Pflegegeld kann gezahlt werden, wenn eine Pflegeperson ein Pflegekind mit außergewöhnlich hohem erzieherischem Bedarf betreut. Die Pflegeperson muss für die Betreuung in diesem Rahmen geeignet sein.

Das Pflegegeld kann in Form der 1. (zweifacher Satz), 2. (dreifacher Satz) und 3. Stufe (vierfacher Satz) gezahlt werden. Es handelt sich immer um einen erhöhten Kostensatz der Erziehung. Die Entscheidung über die Höhe des Satzes ist von den jeweiligen Entscheidungsträgern im Rahmen der Einleitung der Hilfe zur Erziehung (bei neuen Pflegeverhältnissen) oder im Hilfeprozess zu treffen. Die Erhöhung erfolgt auf befristeter Basis, wobei sich die Frist am Zeitrahmen der Hilfeplanfortschreibung orientiert. Der Entscheidungsprozess erfolgt durch das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte im Rahmen einer kollegialen Beratung. Die letztendliche Entscheidung trifft jedoch immer der fallführend/e Sozialarbeiter/in selbst. Im Ergebnis der kollegialen Fallberatung ist ein Beratungsprotokoll anzufertigen. Die Gründe, die zur Einstufung eines erhöhten erzieherischen Bedarfs geführt haben, sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

II. Gewährung von laufenden Leistungen einschließlich der Kosten der Erziehung

Wird eine Hilfe nach § 33 SGB VIII gewährt, so ist auch der notwendige Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen und des jungen Volljährigen außerhalb des Elternhauses nach § 39 Abs.4 SGB VIII sicherzustellen. Er umfasst auch die Kosten der Erziehung.

Die laufenden Leistungen sollen auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten gewährt werden, sofern sie einen angemessenen Umfang nicht übersteigen. Die laufenden Leistungen umfassen auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Pflegeperson.

Der gesamte regelmäßig wiederkehrende Bedarf soll durch laufende Leistungen, die in der Regel in einem monatlichen Pauschalbetrag zu gewähren sind, gedeckt werden.

Ist die Pflegeperson in gerade Linie mit dem Pflegekind verwandt und kann sie angemessenen Unterhalt gewähren, kann der Teil des monatlichen Pauschalbetrages, der die Kosten für den Sachaufwand betrifft, angemessen gekürzt werden.

1. materielle Aufwendungen

1.1 Höhe der materiellen Aufwendungen für Kinder und Jugendliche

Die Höhe der materiellen Aufwendungen zur Sicherung des Unterhaltes eines Pflegekindes beträgt das 1,5 fache des jeweils gültigen Mindestunterhaltes der entsprechenden Altersstufe gemäß §1612 a BGB.

Mit dem Pflegegeld sind u. a. folgende Aufwendungen abgegolten:

- Kosten der Unterkunft, Kosten der Heizung bzw. Nebenkosten
- Telefonkosten
- Verpflegung
- Bekleidung
- Schulmaterial, Lernmittel
- Kosten der Freizeitgestaltung

- Taschengeld
- Spielzeug
- Hygieneartikel
- Fahrgelder

Schließt das Pflegekind ein für die Festsetzung maßgebliches Lebensjahr ab, erhält die Pflegeperson von Beginn des Monats an, in dem die nächst höhere Altersstufe erreicht wird, den für das neue Lebensjahr maßgeblichen Zuschlag für den materiellen Aufwand.

1.2 Höhe der materiellen Aufwendungen bei jungen Volljährigen

Die Höhe der materiellen Aufwendungen zur Sicherung des Unterhaltes eines jungen Volljährigen beträgt das 1,5 fache des jeweils gültigen Mindestunterhaltes der dritten Altersstufe gemäß § 1612 a BGB.

2. Kosten der Erziehung

2.1 Kosten der Erziehung für Kinder und Jugendliche

Die Höhe der Kosten der Erziehung richtet sich nach den jeweils gültigen Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. und ist entsprechend des vorhandenen erzieherischen Bedarfes zu staffeln.

2.2 Kosten der pädagogischen Hilfe zur Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bei jungen Volljährigen

Die Höhe der Kosten zur Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung richten sich nach den jeweils gültigen Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. Sollte der Bedarf an dieser Hilfe länger als 6 Monate bestehen, sind die Kosten in Höhe von 50 v. H. zu leisten.

3. Höhe der Aufwendungen einer angemessenen Alterssicherung der Pflegeperson

Gemäß den jeweils aktuellen Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. wird für die Alterssicherung der Pflegeperson der hälftige Anteil des Mindestbetrages zur gesetzlichen Rentenversicherung für die Dauer des Pflegeverhältnisses erstattet. Die Aufwendungen sind nachzuweisen.

Als Alterssicherung gilt eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung oder private Altersvorsorgeverträge, z. B. Riester-Rente, Rürup-Rente, private Lebensversicherung, für die zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Versicherer ein Verwertungsausschluss nach § 168 Abs. 3 des Versicherungsvertragsgesetzes vereinbart worden ist.

Eine private Alterssicherung gilt u. a. als angemessen, wenn sie nach dem Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen zertifiziert ist oder der Versicherer bescheinigt, dass das angesparte Kapital pfändungssicher, nicht beleihbar, eine Kapitalisierung ausgeschlossen und die Leistungen frühestens mit Eintritt in den Ruhestand erbracht werden. Es können bereits bestehende, als auch neu abgeschlossene Verträge ab Antragstellung im Jugendamt bezuschusst werden, sofern die genannten Bedingungen erfüllt sind.

Der Anspruch besteht unabhängig von der Anzahl der betreuten Pflegekinder nur einmal. Bei einem Pflegeverhältnis mit zwei Pflegepersonen besteht dieser Anspruch nur für eine Pflegeperson, und auch nur, wenn diese Pflegeperson nicht bzw. nur in Teilzeit bis max. 30 Stunden/Woche erwerbstätig ist. Bei in Vollzeit tätigen Pflegepersonen besteht kein Anspruch auf Alterssicherung, da diese durch die Erwerbstätigkeit bereits eine angemessene Altersversorgung erhalten.

Die Erstattung erfolgt auf Antrag, ab dem Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde. Der Anspruch endet mit Ablauf des Monats, in dem das Pflegeverhältnis endet bzw. die Pflegeperson einer rentenversicherungspflichtigen Tätigkeit mit mehr als 30 Stunden wöchentlich nachgeht.

Änderungen des Vertrages sind zur Vermeidung von Überzahlungen dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen.

Jeweils zum Ablauf des Versicherungsjahres ist dem Jugendamt eine Bescheinigung über den Versicherungsverlauf bzw. den Fortbestand des Vertrages vorzulegen. Damit gelten die Aufwendungen für das nächste Versicherungsjahr als nachgewiesen.

4. Beiträge zu einer Unfallversicherung der Pflegeperson

Aufwendungen für nachgewiesene Beiträge zu einer Unfallversicherung der Pflegeperson werden entsprechend den jeweils gültigen Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e. V. für die Dauer des Pflegeverhältnisses erstattet. Als Richtwert dient der Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung, den Tagespflegepersonen als Pflichtversicherte an die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) zu zahlen haben.

Der Anspruch besteht bei zwei Pflegepersonen für jede Pflegeperson und unabhängig von der Zahl der betreuten Pflegekinder.

Die Erstattung erfolgt auf Antrag der Pflegeperson ab dem Tag der Antragstellung, wenn der Nachweis einer bestehenden Unfallversicherung erbracht wurde. Der Anspruch endet mit Ablauf des Monats in dem das Pflegeverhältnis endet.

Betreuen Pflegeeltern Pflegekinder von mehreren örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bleibt festzustellen, ob das zuerst belegende Jugendamt die Kosten für die Unfallversicherung übernommen hat, da der Anspruch nur einmal besteht.

Änderungen des Vertrages sind zur Vermeidung von Überzahlungen dem Jugendamt unverzüglich mitzuteilen.

5. Zahlungsmodalitäten

Der Anspruch auf Zahlung des Pflegegeldes besteht ab dem Tag, an dem das Pflegekind im Haushalt der Pflegeperson aufgenommen wurde. Die Zahlung erfolgt pro betreuten Tag.

Ausnahme: Lebt das Kind bereits längere Zeit im Haushalt der Pflegeperson und wird erst später ein Antrag auf Hilfe zur Erziehung gestellt, wird das Pflegegeld frühestens ab dem Tag der Antragstellung gezahlt.

Die Auszahlung des Pflegegeldes endet mit dem planmäßigen Verlassen der Pflegefamilie, taggenau. Überzahltes Pflegegeld ist von der Pflegeperson zu erstatten.

Ergibt sich im Laufe des Monats, dass ein weiterer Verbleib des Pflegekindes in der Pflegefamilie nicht mehr möglich ist, so dass das Pflegeverhältnis abrupt beendet wird, ist das für diesen Monat bereits geleistete Pflegegeld nicht zurück zu fordern.

Bei einer laufenden Hilfe nach § 33 SGB VIII wird das Pflegegeld zum 01. d. Monats im Voraus gezahlt.

6. Unterbrechung des Aufenthaltes in der Pflegefamilie

Ist das Pflegekind vorübergehend außerhalb der Pflegefamilie untergebracht (Kur, Krankenhaus, Reha u. a.), wird das Pflegegeld für die Dauer von 42 Tagen (6 Wochen) ungekürzt weitergewährt. Bei der Berechnung der 42 Tage wird der Tag des Beginns der Abwesenheit und der Tag, an dem das Pflegekind zu den Pflegeeltern zurückkehrt, als ein Abwesenheitstag berechnet.

Dauert die Abwesenheit länger als 42 Tage, werden für die Zeit danach, längstens jedoch bis zu 6 Monaten (gerechnet ab Verlassen des Haushaltes der Pflegeeltern), die Kosten für die Pflege und Erziehung und Hilfe zur Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bei jungen Volljährigen in Höhe von 80 vom Hundert des maßgeblichen Betrages weiter gezahlt. Dies setzt voraus, dass die Pflegeeltern weiterhin im engen Kontakt zum Pflegekind stehen. Die Kosten für die materiellen Aufwendungen sind um die Höhe des Ernährungsaufwandes

entsprechend des Betrages der jeweils gültigen Sachbezugsverordnung des Bundesfinanzministeriums zu kürzen.

III. Gewährung einmaliger Beihilfen und Zuschüsse gemäß § 39 Abs.3 SGB VIII

1. Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigte für Leistungen nach § 39 Abs. 3 SGB VIII sind die Personensorgeberechtigten für Kinder und Jugendliche sowie junge Volljährige, die gemäß § 33 oder § 41 SGB VIII zeitweilig oder auf Dauer in einer Pflegefamilie leben, bzw. diese verlassen und beim Aufbau eines eigenständigen Lebens der Unterstützung bedürfen.

Das Antragsrecht kann von den Personensorgeberechtigten im Rahmen einer Vollmacht einer anderen Person übertragen werden.

2. Anspruchsvoraussetzungen

Einmalige Beihilfen werden nur auf Antrag gewährt. Die Anträge auf einmalige Leistungen nach dieser Richtlinie sind in der Regel 4 Wochen vor der Anschaffung bzw. der Maßnahme schriftlich von den Personensorgeberechtigten, den Bevollmächtigten bzw. den jungen Volljährigen zu stellen und ausreichend zu begründen. Eine nachträgliche Bewilligung ist nicht möglich.

Über die Gewährung der ergänzenden Leistungen dem Grunde und der Höhe nach entscheidet das Jugendamt des Landkreises Rostock. Die Feststellung des beantragten Bedarfes erfolgt durch die fallführende Sozialpädagogin / den fallführenden Sozialpädagogen im Rahmen der Hilfeplanung.

Die Einzelbeträge gelten pro Kind, Jugendlichen oder jungen Volljährigen.

Die Überweisung der Beträge erfolgt nach Vorlage des Nachweises. Die entsprechenden Belege (z.B. Rechnungen oder Quittungen) sind beizufügen.

3. Einmalige Leistungen

a. Leistungen für die Erstausrüstung

Die Erstausrüstung an Mobiliar gehört zur Grundausrüstung einer Pflegestelle. Das Mobiliar wird in 5 Jahren jährlich um 20 vom Hundert der Anschaffungskosten abgeschrieben und fällt dann in das Eigentum des Pflegekindes. Bei vorzeitiger Beendigung eines Pflegeverhältnisses fällt das Mobiliar ins Eigentum des Landkreises Rostock. Es besteht die Möglichkeit des Erwerbs durch Kauf durch die Pflegepersonen.

Die Erstausrüstung an Mobiliar umfasst ein komplettes Bett mit Matratze, ein Kopfkissen und eine Oberdecke sowie einen Spiel- oder Arbeitstisch, einen Schrank und einen Stuhl. Kann der Landkreis Rostock diese Gegenstände nicht zur Verfügung stellen, können Kosten in Höhe von bis zu 510,00 Euro gewährt werden.

Bei Bedarf kann für die Anschaffung von einem Kinderwagen, einem Sportwagen, einem Autokindersitz und einem Kinderhochstuhl, sofern diese nicht durch den Landkreis Rostock zur Verfügung gestellt werden können, ein Betrag von bis zu 200,00 Euro gewährt werden.

Mit dem Antrag sind dem Jugendamt folgende Nachweise vorzulegen:

- Benennung des konkreten Bedarfs einschließlich der voraussichtlichen Kosten

b. Neuanschaffung / Ergänzung von Bekleidung, Wäsche und Schuhwerk

- a) Bei Bedarf können Kosten für die Ausstattung bei erstmaliger Aufnahme in eine Pflegefamilie gewährt werden. Bei Nichtvorhandensein ausreichender und altersgerechter Bekleidung sowie vorhandener Bekleidung, deren Zustand einen weiteren Gebrauch nicht mehr zulässt, ist Punkt 2.2 der Richtlinie des LK Rostock zur Gewährung einmaliger Leistungen nach § 24

Abs. 3 SGB II und nach § 31 SGB XII analog anzuwenden. Dies erfolgt unter der Maßgabe, dass die genannten Beträge einzelner Bedarfe untereinander ausgeglichen werden können.

Mit dem Antrag sind dem Jugendamt folgende Nachweise vorzulegen:

- Protokoll der Aufnahme des Bestandes der vorhandenen Bekleidung
 - Benennung des konkreten Bedarfs
- b) Kosten für die Beschaffung von Schwangerschaftsbekleidung können übernommen werden. Bei der Übernahme der Kosten ist Punkt 2.2 der Richtlinie des LK Rostock zur Gewährung einmaliger Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II und nach § 31 SGB XII analog anzuwenden. Dies erfolgt unter der Maßgabe, dass die genannten Beträge einzelner Bedarfe untereinander ausgeglichen werden können.

Mit dem Antrag sind dem Jugendamt folgende Nachweise vorzulegen:

- Nachweis der Schwangerschaft durch Vorlage des Mutterpasses
- Benennung des zusätzlichen Bedarfs

c. Leistungen bei persönlichen Anlässen

Zu den persönlichen Anlässen zählen die Einschulung, die Erstkommunion, die Firmung, die Konfirmation, die Jugendweihe und Feierlichkeiten zum Abschluss einer Schul- und Berufsausbildung.

- a) Für die Einschulung eines Kindes können Kosten in Höhe von bis zu 170,00 Euro gewährt werden. Der Einschulungsbedarf umfasst eine Schulmappe, eine gefüllte Federtasche, Sportbekleidung, die Schultüte mit Inhalt und angemessene Bekleidung.

Mit dem Antrag sind dem Jugendamt folgende Nachweise vorzulegen:

- Nachweis über die Schulanmeldung
- b) Für die Erstkommunion, die Firmung, die Konfirmation, die Jugendweihe und den Abschluss einer Schul- und Berufsausbildung können Kosten in Höhe von bis zu 150,00 Euro für die Vorbereitung und die Teilnahme an der Feierstunde, ein Geschenk sowie Bekleidung gewährt werden. Der Teilnehmerbetrag zur Anmeldung der Jugendweihe kann zusätzlich übernommen werden. Kosten für Gästekarten werden nicht erstattet.

Mit dem Antrag sind dem Jugendamt folgende Nachweise vorzulegen:

- Nachweis bzw. Bestätigung über die Anmeldung
- c) Zum Beginn einer Berufsausbildung kann im Einzelfall eine einmalige Beihilfe für Berufsbekleidung, Bücher und Geräte in Höhe von bis zu 130,00 Euro gewährt werden, sofern keine gesetzliche oder tarifliche Verpflichtung des Ausbildungsbetriebes zur Übernahme der Kosten besteht.

Mit dem Antrag sind dem Jugendamt folgende Nachweise vorzulegen:

- Ausbildungsvertrag
 - Bestätigung des Ausbildungsbetriebes, dass dieser die benötigten Gegenstände nicht zur Verfügung stellt
 - Bescheid über die Bewilligung von BAB bzw. BAföG
 - Benennung des konkreten Bedarfs einschließlich der voraussichtlichen Kosten
- d. Sonstige einmalige Leistungen

- a) Für Jugendliche oder junge Volljährige, die die Pflegefamilie planmäßig verlassen, kann eine einmalige Beihilfe zur Erstausrüstung des eigenen Wohnraumes/eigenen Zimmers in einer Wohngemeinschaft einschließlich der Haushaltsgeräte gewährt werden. Sofern die Bedarfe durch den Landkreis Rostock nicht als Sachleistung gedeckt werden, ist bei der Bewilligung

Punkt 2.1 der Richtlinie des LK Rostock zur Gewährung einmaliger Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II und nach § 31 SGB XII analog anzuwenden. Dies erfolgt unter der Maßgabe, dass die genannten Beträge einzelner Bedarfe untereinander ausgeglichen werden können.

Der Zuschuss ist auf 50 vom Hundert zu reduzieren, wenn eine weitere Person mit in die Wohnung/Wohngemeinschaft zieht. Bei weiteren Personen reduziert sich der Zuschuss entsprechend.

Mit dem Antrag sind dem Jugendamt folgende Nachweise vorzulegen:

- unterzeichneter Mietvertrag / Vorvertrag
- Benennung des konkreten Bedarfs
- geeigneter Nachweis, dass die unter Punkt 3.1 dieser Richtlinie gewährten Gegenstände, die sich im Eigentum des Pflegekinds befinden, nicht mehr gebrauchsfähig sind

- b) Kann eine Wohnung/Zimmer in einer Wohngemeinschaft ohne Mietkaution nicht angemietet werden, ist die Mietkaution in Form eines zinslosen Darlehens zu übernehmen. Vergleichbare Sicherheitsleistungen sind z.B. auch Pflichtanteile zur Mitgliedschaft in einer Wohnungsbaugenossenschaft. Auch solche Genossenschaftsanteile können nur übernommen werden, wenn sie sich im Rahmen einer Mietkaution (dreifache Monatsmiete vgl. § 551 BGB) bewegen.

Mit dem Antrag sind dem Jugendamt folgende Nachweise vorzulegen:

- unterzeichneter Mietvorvertrag
- Bescheinigung des Vermieters, dass eine Ratenzahlung über die Regelungen des § 551 BGB hinaus, nicht möglich ist
- Nachweise über Barvermögen
- Nachweis über das Einkommen, dass zur Bestreitung des künftigen Lebensunterhaltes und der Miete zur Verfügung steht
- Vorschlag zur Rückzahlung des Darlehens

- c) Besucht ein Kind nach Vollendung des ersten Lebensjahres bis zum Eintritt in die Schule eine Kindertageseinrichtung können die Elternbeiträge ohne Kosten der Verpflegung für eine Teilzeitbetreuung übernommen werden.

Mit dem Antrag sind dem Jugendamt folgende Nachweise vorzulegen:

- Bedarfsbestätigung
- Betreuungsvertrag
- Nachweis über die Höhe des Elternbeitrages

- d) Für mehrtägige Ferien- und Erholungsmaßnahmen kann im Jahr einmalig ein Zuschuss in Höhe von bis zu 210,00 Euro gewährt werden.

Mit dem Antrag sind dem Jugendamt folgende Nachweise vorzulegen:

- Buchungsnachweis mit Angabe der Kosten

- e) Für mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen und mehrtägige Fahrten von Kindertageseinrichtungen werden die Kosten in tatsächlicher Höhe übernommen. Der Punkt 13.2 der Arbeitshinweise des Landkreises Rostock zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes finden analog Anwendung.

Mit dem Antrag sind dem Jugendamt folgende Nachweise vorzulegen:

- Bescheinigung der Schule / der Kindertageseinrichtung mit Angabe des Reisezeitraumes, des Reiseziels und der Höhe der Kosten

- f) Die Kosten für eine die schulischen Angebote ergänzende angemessene Lernförderung können übernommen werden. Der Punkt 13.5 der Arbeitshinweise des Landkreises Rostock zur Umsetzung des Bildung- und Teilhabepaketes finden analog Anwendung.

Mit dem Antrag sind dem Jugendamt folgende Nachweise vorzulegen:

- Bestätigung der Schule über die Notwendigkeit der Lernförderung
- letztes Schulzeugnis
- Angebot des Anbieters der Lernförderung mit Angaben zur Laufzeit und den Kosten

- g) Kosten für notwendige therapeutische Hilfen zur Ergänzung der Hilfe zur Erziehung können in gesondert gelagerten Einzelfällen in angemessenem Umfang übernommen werden, wenn andere Kostenträger nicht zur Verfügung stehen. Die Notwendigkeit der Hilfe ist gesondert zu begründen. Die Kostenübernahme wird auf maximal ein halbes Jahr begrenzt.

Wird die Übernahme von Nebenkosten (z.B. Fahrkosten) im Zusammenhang mit der Therapie beantragt, so ist gesondert zu prüfen, ob diese Nebenkosten zwingend erforderlich sind.

Mit dem Antrag sind dem Jugendamt folgende Nachweise vorzulegen:

- Begründung der Notwendigkeit der therapeutischen Hilfe durch einen Arzt
- Ablehnender Bescheid der zuständigen Krankenkasse
- Nachweis über die Höhe der anfallenden Kosten

- j) Für Mitgliedsbeiträge in Vereinen, Verbänden und Organisationen sowie zur Förderung einer besonderen Begabung des Kindes, des Jugendlichen und des jungen Volljährigen können in begründeten Einzelfällen Kosten in Höhe von bis zu 10,00 € pro Monat übernommen werden, wenn und solange die Maßnahme dem Erziehungsziel sowie der Entwicklung und Förderung der Persönlichkeit des Kindes, des Jugendlichen und des jungen Volljährigen dient. Nicht übernommen werden Mitgliedsbeiträge für politische Parteien und deren Nachwuchsorganisationen.

Das in den materiellen Aufwendungen enthaltene Taschengeld ist in angemessener Höhe je nach Alter des Kindes, des Jugendlichen und des jungen Volljährigen einzusetzen.

Mit dem Antrag sind dem Jugendamt folgende Nachweise vorzulegen:

- Begründung der Notwendigkeit der Hilfe durch die Pflegeeltern
- Nachweis über die Mitgliedschaft
- Nachweis über die Höhe der anfallenden Kosten

IV. Leistungen der Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII

Gemäß § 40 SGB VIII ist Krankenhilfe zu leisten, wenn eine gesetzliche oder freiwillige Krankenversicherung nicht besteht. Hierzu können die Beiträge für eine freiwillige Versicherung übernommen werden, sofern diese angemessen sind. Grundsätzlich erfolgt keine über die Regelleistung der Krankenversicherung hinausgehende Kostenerstattung für Sonderleistungen.

Zusätzlich werden folgende Kosten übernommen:

4.1. Kosten für notwendige kieferorthopädischer Behandlung

Der gesetzlich vorgesehene Eigenanteil in Höhe von 20 vom Hundert der Gesamtkosten einer notwendigen kieferorthopädischer Behandlung kann in tatsächlicher Höhe übernommen werden.

Mit dem Antrag sind dem Jugendamt folgende Nachweise vorzulegen:

- von der zuständigen Krankenkasse bestätigter KFO - Behandlungsplan

4.2. Ärztlich verordnete Brillen und Kontaktlinsen

Besteht nach dem Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung ein Leistungsausschluss oder werden die erforderlichen Aufwendungen nur zu einem Teil übernommen, werden für eine vom Augenarzt verordnete Brille/Kontaktlinsen Kosten für einfache, nicht entspiegelte Gläser und für eine einfache Brillenfassung in Höhe von bis zu 50,00 € übernommen.

Mit dem Antrag sind dem Jugendamt folgende Nachweise vorzulegen:

- ärztliche Verordnung
- Kostenvoranschlag des Optikers
- Nachweis der Zahlung des Anteils der Krankenversicherung und deren Verwendung

V. Ausnahmen

Über Anträge auf Leistungen, die nicht in den Bestimmungen dieser Richtlinie enthalten sind, entscheidet die Sachgebietsleiterin des sozialpädagogischen Dienstes bis zu einem Finanzvolumen von bis zu 250,00 Euro pro Jahr auf Vorschlag des / der fallführenden Sozialpädagogen/in. Über Anträge mit einem jährlichen Finanzvolumen von über 250,00 Euro entscheidet die Leiterin des Jugendamtes.

VI. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 01.03.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Landkreises Rostock zur Finanzierung der Vollzeitpflege vom 21.12.2011 außer Kraft.

Güstrow, den 05.02.2019


P. Russow
Leiterin des Jugendamtes